

da, je nach ihrem Ergebnisse, die einzelnen die Rechtsstellung des *libertus orcinus* regelnden Rechtssätze in ganz verschiedenem Lichte erscheinen müssen. Unzweifelhaft aber sind die Antworten theils schwankend und schillernd, theils untereinander uneins, die wir in der Literatur auf unsere Frage gegeben finden.

Der Ausdruck *libertus orcinus* kommt nicht allzu häufig in unseren Quellen vor; nicht anders die Bezeichnung *libertus proprius*.<sup>1</sup> In vielen der hierher gehörigen Stellen ist nicht vom *libertus* gesprochen, sondern von der *libertas* und dieselbe als *directa* der *fideicommissaria* gegenübergestellt, wie ja überhaupt meist die Frage erörtert wird, ob ein Slave die Freiheit erlangt, und nur verhältnissmässig selten die, als wessen Freigelassener er zu betrachten ist. Die Stellen selbst geben für den Ausdruck *orcinus* keine besondere Erklärung; so sagt z. B. §. 2 Inst. 2. 24 *blos*:

at is, qui directo testamento liber esse jubetur, ipsius testatoris libertus fit, qui etiam orcinus appellatur —

eine Fassung, die bei Betonung des ‚*etiam*‘ dafür spricht, dass der Ausdruck ‚*orcinus*‘ keineswegs ein *terminus technicus* gewesen, wofür sich noch mannigfache andere Argumente anführen liessen.<sup>2</sup> Dagegen finden sich beispielsweise in der Glosse<sup>3</sup> nachstehende Worterklärungen:

<sup>1</sup> So in l. 13 D. de op. lib. 38. 1, l. 8 C. de juris et facti ign. 1. 18. Sie ist ein Seitenstück zu dem sehr häufig vorkommenden Ausdruck *servus proprius* z. B. §. 1, Inst. 1. 14, l. 20 D. de manum. vind. 40. 2, l. 31 §. 3 D. de fideic. lib. 40. 5, l. 5 §. 3 a C. de necess. et serv. 6. 27 u. a. m. Die für uns wichtigen Stellen, die den Ausdruck *libertus orcinus* oder *proprius* enthalten, werden im Verlaufe der Abhandlung genannt werden. Aus manchen Stellen jedoch, die den Ausdruck auch enthalten, ist für die uns interessirende Frage nicht viel zu gewinnen, so z. B. aus l. 8 pr. D. de hered. instit. 28. 5, l. 1 §. 10 D. de dote praeleg. 33. 4, l. 22 pr. D. de pec. leg. 33. 8, l. 4 §. 12 D. de fideic. lib. 40. 5, l. 30 §. 12 eod. Soweit uns dieselben jedoch relevant sind, werden dieselben und andere unten angeführt werden.

<sup>2</sup> Siehe auch l. 4 §. 27 C. de bonis lib. et de jure patron. 6. 4: κατά τῶν καλουμένων ὀρκίνων ἀπελευθέρων. Andererseits ist zuzugeben, dass der Ausdruck *orcinus* nicht gerade selten vorkommt.

<sup>3</sup> Zu §. 2 Inst. de sing. reb. per fideic. relict. 2. 24. (Benützte Ausgabe Lugduni 1604.)